

Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 265/13



Beschluss

In der Sache

1)

2)

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

gegen

1)

2)

- Antragsgegnerinnen -

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch
die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer,
die Richterin am Landgericht Mittler und
die Richterin am Landgericht Dr. Gronau

am 03.07.2013:

A. Den Antragsgegnern wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann - wegen jeder Zuwiderhandlung

untersagt,

und zwar beiden Antragsgegnern:

...

I. 2.

(auf Antrag der Antragstellerin zu 1. und des Antragstellers zu 2.) durch Behaupten, Verbreiten und/oder Behaupten oder Verbreiten lassen der folgenden Berichterstattung:

"Schon im August 2009 hatten die Behörden in S _____ -A _____ intern den Verdacht, S _____ verwickle die Ämter in juristische Verfahren, um die Umsetzung der Tierschutzaufgaben zu verschleppen"

den Verdacht zu erwecken, die Antragstellerin zu 1. und/oder der Antragsteller zu 2. verwickelten die Ämter in juristische Verfahren mit der Absicht, dadurch die Umsetzung von Tierschutzaufgaben zu verschleppen.

....

und der Antragsgegnerin zu 2:

II. 3.

(auf Antrag der Antragstellerin zu 1.) durch Behaupten, Verbreiten und/oder Behaupten oder Verbreiten lassen der folgenden Berichterstattung:

"Danach kassierte allein der Landkreis J| _____ Land, in dem zwei S _____ -Betriebe liegen, zuletzt über 800.000 Euro an Zwangsgeldern, weil das Unternehmen Auflagen bei der Tierhaltung verletzte."

den Eindruck zu erwecken, die Verpflichtung zur Zahlung von € 800.000,- an Zwangsgeldern sei rechtswidrig.

B. Von den Kosten des Verfahrens haben die Antragsteller 15 % und die Antragsgegner 85 % zu tragen (§§ 269, 92 ZPO).

C. Der Streitwert wird auf 160.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag hat nur im tenorierten Umfang Erfolg. Im Übrigen ist er zurückzuweisen.

Hinsichtlich Ziffer I.1.a. aus der Antragsschrift vom 29.05.2013 ist bereits zweifelhaft, ob der in Rede stehende Verdacht erweckt wird. Die Grundsätze der zulässigen Verdachtsberichterstattung sind indes eingehalten. Insbesondere hatten die Antragssteller Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie haben eine Stellungnahme abgegeben und hätten darauf hinweisen können, dass sie noch mehr Zeit benötigen.

Der Antrag zu I.1.c.cc. (Antragsschrift vom 29.05.2013) ist ebenfalls unbegründet. Prozessual ist davon auszugehen, dass das Land S _____-A _____ gegen die Antragstellerin zu 1 Bußgelder verhängt hat, denn für die Glaubhaftmachung zur Unwahrheit der entsprechenden Behauptung ist Anlage Ast 15 unzureichend. Die Kammer kann nicht erkennen, dass Anlage Ast 15 sämtliche Betriebe betrifft. Eine weitere Glaubhaftmachung fehlt. Der im übrigen noch geltend gemachte inkriminierte Eindruck wird nicht zwingend erweckt. Der Leser nimmt nicht zwingend die in Rede stehende kausale Verknüpfung an, sondern ihm werden in der Berichterstattung im Wege einer Aufzählung mehrere Maßnahmen des Landes S _____-A _____ geschildert. Aufgrund derselben Erwägung hat auch der Hilfsantrag aus dem Schriftsatz vom 11.06.2013 zu I.1.c.cc. keinen Erfolg.

Der Antrag zu I.1c.dd. in der Fassung des Schriftsatzes vom 25.06.2013 wird zurückgewiesen. Die Antragsteller haben die Unwahrheit des fraglichen Eindrucks nicht glaubhaft gemacht. Es ist nicht maßgeblich, ob alle Kastenstände eine lichte Standbreite von 70 cm aufweisen, da eine solche Behauptung nicht Gegenstand des begehrten Verbots ist. Die Antragsteller nehmen mit ihrem Vortrag auch nicht in Abrede, dass zum Zeitpunkt der Einreichung der Strafanzeige keine Muttersauen in den Kastenstände gestanden hätten, die nicht - was ebenfalls unter Vorlage eines Glaubhaftmachungsmittel in Abrede genommen werden muss - wie auf dem Foto gezeigt untergebracht worden seien.

Hinsichtlich des Antrags zu II.1. aus der Antragsschrift vom 29.05.2013 wird zur Zurückweisung auf die obigen Ausführungen zu Ziffer I.1.a. verwiesen.

Käfer
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Mittler
Richterin
am Landgericht

Dr. Gronau
Richterin
am Landgericht